



Aktuelle Satzung

Stand vom 11.03.2021^(Endnote)

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg

Auf Grund der §§ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung am 24.06.2010 / 07. Mai 2013 / 21. Juni 2018 / 31. Oktober 2019/25. Februar 2021¹ folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg erlassen:

§ 1 Träger der Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen Altenstädt und Elbenberg werden von der Stadt Naumburg als öffentliche Einrichtungen nach § 19 Abs. 1 HGO betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den §§ 25 und 26 HKJGB.
2. Die Kindertageseinrichtung Elbenberg kann mit bis zu drei Gruppen betrieben werden, die Kindertageseinrichtung Altenstädt mit bis zu zwei Gruppen.
3. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis des Landes Hessen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.²

¹ Beschlusstage Satzung und Nachträge

² § 3 Abs. 1 geändert mit 1 Nachtrag



2. Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, sofern dadurch keinen Kindern nach Abs. 1 die Aufnahme verweigert werden muss und sofern dadurch kein zusätzlicher Aufwand (Personal, Anzahl Gruppen) entsteht.
3. Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, richtet sich nach jeweiligen „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Land Hessen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder der Zurverfügungstellung eines bestimmten Angebots wird gegenüber der Stadt Naumburg nicht begründet.

§ 4³

Betreuungszeiten; Angebot

1. Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet (7:00 Uhr bis 7:30 Uhr Frühbetreuung; 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr Regelbetreuung; 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. freitags 15:30 Uhr Nachmittagsbetreuung). An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
2. In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für das Angebot einer Mittagsversorgung kann eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Die Mindestteilnehmerzahl legt der Magistrat fest. Die Kooperation mit Lieferanten von zubereiteten Lebensmitteln ist möglich.
3. Die Kindertageseinrichtungen können während der Schulferien in Hessen bis zu 3 Wochen im Jahr geschlossen werden. Ferner können die Kindertageseinrichtungen tageweise geschlossen werden, sofern dies aus dienstlichen Gründen (z. B. Fortbildung, Betriebsveranstaltungen, Gebäudeunterhaltung etc.) notwendig ist.
4. Alle Angebote werden nur im Umfang des tatsächlichen Bedarfs durchgeführt. Die Früh- und Regelbetreuung wird jeweils mindestens für einen kompletten Monat angeboten. Die Nachmittagsbetreuung kann tageweise in Anspruch genommen werden, wobei beim Unterschreiten einer Mindestteilnehmerzahl das Angebot tagesweise eingestellt werden kann. Die Mindestteilnehmerzahl legt der Magistrat fest.
5. Das Angebot für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr wird zentral in der Kindertagesstätte Elbenberg eingerichtet. Die Früh- und Nachmittagsbetreuung wird für diese Kinder nicht angeboten.
6. Für die Stadteile Altendorf und Heimarshausen wird bis zum 31. Juli 2023 ein Busverkehr zur Kindertageseinrichtung Elbenberg eingerichtet.

³ Geändert mit 4. Nachtrag



§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter voraus.
2. Die Stadt entscheidet über den Antrag in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheids.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, den Bescheid mit Allgemeinen Bedingungen über die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen zu versehen, die insbesondere Bestimmungen zu folgenden Themen enthalten:
Übergabe und Abholung der Kinder, Mitteilungspflichten bei Krankheit, Abwesenheit etc., Kleidung und Pflege der Kinder, Gesundheitszustand der Kinder, An- und Abmelderegelungen, Datenspeicherung etc.

§ 6 Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis wird in der Regel bis zum Schuleintritt begründet. Die Beendigung erfolgt durch Schuleintritt oder aus einem der nachstehenden Gründe.
2. Das Benutzungsverhältnis kann von den gesetzlichen Vertretern ohne Grund gekündigt werden. In den Allgemeinen Bedingungen des Aufnahmebescheids werden die zulässigen Kündigungsfristen festgelegt.
3. Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt durch erneuten öffentlich – rechtlichen Bescheid beendet werden, wenn
 - 3.1 die Gebühren über einen in den Allgemeinen Bedingungen des Aufnahmebescheids festzulegenden Zeitraum hinaus nicht bezahlt werden,
 - 3.2 wenn durch die gesetzlichen Vertreter dauerhaft gegen die Satzung und die in den Allgemeinen Bedingungen des Aufnahmebescheids festgelegten Regelungen verstoßen wird oder
 - 3.3 wenn durch den Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung auftritt (Krankheit, Verhalten etc.).
4. Die Entscheidung über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt trifft der Magistrat.



§ 7

Leitung; Betriebsablauf

1. Für jede Kindertageseinrichtungen wird jeweils ein/e Leiter/in bestellt.
2. Die Leitung steht dem Träger in allen Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Leitung ermöglicht allen gesetzlichen Vertretern die Gelegenheit zur Aussprache.
3. Die Aufgaben der Leitung und die Allgemeinen Regelungen zum Betriebsablauf werden in einer Geschäftsanweisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin geregelt.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

1. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Beteiligung der Eltern.
2. Die Beteiligung richtet sich nach § 27 HKJGB.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach § 27 Abs. 4 HKJGB zu regeln.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine ihm voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 11.03.2021⁴ in Kraft.
2. (erledigt).

(Endnote) Die aktuelle Fassung enthält:

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Naumburg vom 01.08.2010
- 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Naumburg vom 01.08.2013
- 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Naumburg vom 01.08.2013
- 3. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Naumburg vom 04.11.2019
- 4. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Naumburg vom 09.03.2021

⁴ Datum Inkrafttreten des 4. Nachtrags